



Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Fahrzeugen

1. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand und Vertragslaufzeit

- 1.1. Der Leasingnehmer (nachfolgend auch bei mehreren Leasingnehmern LN genannt) schließt mit der Volvo Auto Bank Deutschland GmbH (nachfolgend VAB genannt) einen Leasingvertrag über den im Antragsformular näher bezeichneten Leasinggegenstand (nachfolgend Fahrzeug genannt). Konstruktions- oder Formänderungen des Fahrzeuges, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen für den LN zumutbar sind. Satz 2 gilt nicht für Vorführ-, Gebrauch- oder Dienstfahrzeuge.
- 1.2. Die Vertragslaufzeit beginnt am Tag der Fahrzeugübernahme, spätestens jedoch mit Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten Frist. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis sowie für nachträgliche Vertragsänderungen, die von VAB schriftlich genehmigt werden müssen, um Vertragsinhalt zu werden.

2. Leasingentgelt, Bearbeitungsgebühren und sonstige Kosten

- 2.1 Leasingraten, Leasingsonderzahlung sowie Restwertnachbelastungen sind das Leasingentgelt für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges.
- 2.2 VAB ist berechtigt, für folgende Leistungen/Belastungen jeweils ein zusätzliches sofort fälliges Entgelt wie folgt zu berechnen, soweit der LN nicht nachweist, dass die tatsächlich entstandenen Kosten wesentlich geringer waren:

– Änderung der Vertragspartner	EUR 150,00 *
– Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II (Versand normal)	EUR 8,00 *
– Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II (Versand express)	EUR 16,00 *
– Überweisung/Bareinzahlung einer Leasingrate	EUR 10,00 *
– Weiterer Haltereintrag (Zulassungsbescheinigung Teil II)	EUR 400,00 *

* Diese Gebühren verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die VAB im Zusammenhang mit obigen Leistungen von dritter Seite in Rechnung gestellten Bank- und Verwaltungsgebühren können dem LN zusätzlich belastet werden.

- 2.3 Vereinbarte Nebenleistungen (wie z. B. die Überführung sowie An- und Abmeldung des Fahrzeuges) und sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haftung des Fahrzeuges verbunden sind (insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Rundfunkgebühren, Wartungs- und Reparaturkosten sowie Betriebsmittel) trägt der LN.
- 2.4 Ändern sich die Preise des ausliefernden Händlers zwischen Abschluss des Leasingvertrags und Lieferung des Fahrzeuges, können VAB und der LN eine entsprechende Anpassung der Leasingrate und der anderen Leasingentgelte (Ziffer 2.1) verlangen. Bei Erhöhung des Leasingentgelts nach vorstehenden Bestimmungen um mehr als 5 % können beide Parteien binnen einer Frist von zehn Tagen nach Stellung des Erhöhungsverlangens vom Vertrag zurücktreten. Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes wird ab Inkrafttreten des geänderten Satzes die Leasingrate bis zum Vertragsende entsprechend angepasst. Dies gilt auch für die Leasingsonderzahlung, soweit diese zeitanteilig auf die Zeit nach der Umsatzsteuererhöhung entfällt, sowie für den kalkulierten Restwert und die weiteren Leasingentgelte.

3. Zahlung und Zahlungsverzug

- 3.1 Eine vereinbarte Leasingsonderzahlung ist bei Übernahme des Fahrzeuges fällig und ohne Übernahme spätestens mit Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten Frist und vorbehaltlich anderweitiger Anweisung von VAB zahlbar zu Händen des ausliefernden Händlers. Die erste Leasingrate ist am Tag der Übernahme des Fahrzeuges, spätestens jedoch mit Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten Frist fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils fällig an dem der Fälligkeit der ersten Leasingrate entsprechenden Tag der Folgemonate. Die Leasingentgelte mit Ausnahme der Leasingsonderzahlung werden vom Konto des LN per Lastschrift eingezogen. Dabei können nur Konten von im Inland ansässigen Kreditinstituten Verwendung finden. Hierzu erteilt der LN der VAB eine Einzugsermächtigung. Andere Zahlungsmodalitäten als Einzugsermächtigung für Leasingentgelte bedürfen einer ausdrücklichen, in jedem Fall für den LN kostenpflichtigen Vereinbarung mit VAB.
- 3.2 Gegen die Ansprüche von VAB kann der LN nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des LN von VAB unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

4. Lieferung, Lieferverzug

- 4.1 Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen, sofern sie im Leasingantrag enthalten sind, zum Zeitpunkt der Annahme des Leasingvertrages, spätestens jedoch vier Wochen nach Unterzeichnung des Leasingantrages.
- 4.2 Der LN kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist VAB auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt VAB in Verzug. Hat der LN Anspruch auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit seitens VAB auf höchstens 5 % des im Leasingantrag genannten „Fahrzeugpreis gesamt“. Der LN kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, wenn er VAB nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist gem. Abs. 1 eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat. Hat der LN Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich dieser Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 15 % des im Leasingantrag genannten „Fahrzeugpreis gesamt“. Ist der LN eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, im Folgenden gewerblicher LN genannt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit seitens VAB ausgeschlossen. Wird VAB, während sie in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. VAB haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4.3 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt VAB bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des LN bestimmen sich dann nach Ziffer 4.2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2-4.

-
- 4.4 Höhere Gewalt oder bei VAB oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die VAB ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in 4.1, 4.2 und 4.3 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der LN vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 5. Übernahme und Übernahmeverzug**
- 5.1 Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt am Sitz des ausliefernden Händlers. Ansprüche wegen bei Übernahme erkennbarer Mängel am Fahrzeug sind gem. 11.1 abgetreten und vom LN gegenüber dem ausliefernden Händler gem. den als Anhang beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers/Verkäufers geltend zu machen.
- 5.2 Ist der LN mit der Übernahme des Fahrzeuges in Verzug, kann VAB dem LN eine Frist von zehn Tagen setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist VAB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Verlangt VAB Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des im Leasingantrag genannten „Fahrzeugpreis gesamt“. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn VAB einen höheren oder der LN einen geringeren Schaden nachweist.
- 6. Eigentumsverhältnisse**
- 6.1 VAB ist Eigentümerin des Fahrzeuges. Sie ist berechtigt, das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
- 6.2 Der LN hat VAB bei Pfändung, Entwendung, Beschädigung oder Verlust des Fahrzeuges unverzüglich zu benachrichtigen. Der LN darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch – auch nicht zur Sicherheit – übereignen. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi und zu sportlichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von VAB.
- 6.3 Änderungen, zusätzliche Einbauten, Tuningmaßnahmen (auch durch elektronische Hilfsmittel) sowie Lackierungen und Beschriftungen am Fahrzeug durch den LN sind nur zulässig, wenn VAB vorher schriftlich zugestimmt hat. Änderungen und Einbauten, insbesondere ein Fahrzeugtuning, können zum Wegfall der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer oder dem Hersteller führen und zwar unabhängig von einer Zustimmung durch VAB.
- 7. Halter und Halterpflichten**
- 7.1 Der LN ist Halter des Fahrzeuges. Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II wird von VAB verwahrt. Das Leasingfahrzeug kann nur bei einer Straßenverkehrsbehörde in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden.
- 7.2 Die Nutzung des Fahrzeuges ist nur in den Staaten der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz gestattet. Eine auch nur vorübergehende Verbringung des Fahrzeuges in einen anderen Staat bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung durch VAB.
- 7.3 Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und stellt VAB insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere bei Abgaben oder Gebühren jeder Art, die durch Verbringung des Fahrzeugs ins Ausland entstehen und dort erhoben werden. Endet der Leasingvertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung, hat der Leasingnehmer diese vor Rückgabe des Fahrzeugs durchführen zu lassen und für eine neue Prüfplakette zu sorgen.
- 7.4 Der LN hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend einzusetzen und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 7.5 Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten. Leistet der Leasinggeber für den Leasingnehmer Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarung vom Leasinggeber zu erbringen sind, kann er beim Leasingnehmer Rückgriff nehmen.
- 8. Haftung**
- Für Untergang, Verlust, Beschädigung oder Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung haftet der LN VAB auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden von VAB.
- 9. Versicherungsschutz, Schadenabwicklung**
- 9.1 Für die Leasingzeit hat der LN eine Kfz-Haftpflichtversicherung und eine Kfz-Vollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von max. EUR 500,00 abzuschließen. Der LN ermächtigt VAB, für sich einen Versicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der LN nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, ist VAB nach schriftlicher Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den LN abzuschließen.
- 9.2 Der LN tritt zur Sicherung seiner Verpflichtungen gegenüber VAB sämtliche Rechte aus der vorgenannten Kfz-Vollversicherung sowie gegen andere Dritte an VAB ab. VAB nimmt die Abtretung an und ist berechtigt, jederzeit die Forderungsabtretungen offen zu legen und Zahlung an sie zu verlangen.
- 9.3 Im Schadenfall hat der LN VAB unverzüglich zu unterrichten. Der LN hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. Eine Kopie der Rechnung über alle durchgeführten Reparaturen ist VAB zu übersenden.
- 9.4 Der LN ist auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufs durch VAB – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Dies gilt auch nach Kündigung des Leasingvertrages. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der LN gem. Ziffer 9.3 Abs. 1 nicht zur Reparatur des Fahrzeuges verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an VAB abzuführen. Diese werden im Rahmen der Abrechnung berücksichtigt.
- 9.5 Entschädigungsleistungen für Wertminderungen sind unverzüglich an VAB weiterzuleiten. Die Höhe der Wertminderung kann durch Sachverständigengutachten nachgewiesen werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht, oder wird ein entsprechender Minderwert bei einem selbstverschuldeten Unfall durch den Versicherer nicht ausgeglichen, hat der LN Ersatz für merkantile Wertminderung pauschal in Höhe von 10 % der aufgewendeten Reparaturkosten zu leisten. Die Wertminderung entfällt oder ist niedriger anzusetzen, wenn der Kunde den Nachweis erbringt, dass keine oder eine geringere merkantile Wertminderung entstanden ist. Bei Schäden unter EUR 1000,00 kann VAB keine Wertminderung vom Kunden verlangen.
- 9.6 Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zur Fälligkeit der nächsten Leasingrate kündigen.
-

Wird im Falle der Entwendung des Fahrzeuges vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, wird der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag wirksam nach Absatz 1 dieser Ziffer oder nach Ziffer 9.7 gekündigt ist und nicht gem. Abs. 2 dieser Ziffer fortgesetzt wird.

- 9.7 Auch wenn kein Totalschaden vorliegt, kann der LN bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges den Leasingvertrag innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zur Fälligkeit der nächsten Leasingrate kündigen. Macht der LN von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Fahrzeug unverzüglich reparieren zu lassen. Ziffer 9.3 gilt entsprechend.
- 9.8 Nach Kündigung des Leasingvertrages aufgrund Ziffer 9.6 oder 9.7 wird dieser gem. Ziffer 14.2 abgerechnet.
- 9.9 Im Rahmen des GAP-Schutzes trägt VAB im Falle der Kündigung wegen Totalschadens oder Verlust des Fahrzeuges gem. Ziffer 9.6 die Differenz zwischen den ab Kündigung noch ausstehenden abgezinsten Leasingraten einschließlich des hypothetischen Zeitwerts zum Ende der vertraglich vereinbarten Leasingzeit (Buchwert) und dem Wiederbeschaffungswert. Der GAP-Schutz ist der Höhe nach aber auf den sich errechnenden Ausgleichsanspruch gem. Ziffer 14.2 begrenzt und erfolgt nur insoweit, als überhaupt eine Forderung der VAB besteht. Eine Anrechnung des GAP-Schutzes, die bei Abrechnung des Ausgleichsanspruchs gem. Ziffer 14.2 zu einem Guthaben zugunsten des LN führt, ist ausgeschlossen. Leistet die Versicherung – gleich aus welchem Grund – nur mit einer Quote, so besteht der GAP-Schutz auch nur in Höhe dieser Quote.
- Dieser GAP-Schutz besteht nicht, wenn
- Entschädigungsleistungen von Versicherungen – gleich aus welchem Grund – innerhalb von 6 Monaten nach Kündigung nicht erfolgen;
 - an den LN gezahlte Versicherungsleistungen und/oder Restwerte sowie Wertminderungen gem. Ziffer 9.5 trotz Aufforderung nicht binnen einer Woche an VAB weitergeleitet werden;
 - zum Zeitpunkt der Kündigung wegen Totalschadens oder Diebstahls ein fristloser Kündigungsgrund gem. Ziffer 12.1. vorgelegen hat, oder
 - die Kündigung aufgrund Ziffer 9.7 erfolgte.
- Im übrigen verbleibt es bei der Abrechnung gem. Ziffer 14.2.

10. Wartung und Reparaturen

Fällige Wartungsarbeiten hat der LN pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausführen zu lassen. Werden Wartungsarbeiten gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers mit dem Ende des Leasingvertrags fällig, trägt deren Kosten der LN.

Der LN verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,00 für jede weitere nicht durchgeführte Wartung während der Laufzeit. Über die Vertragsstrafe wird bei Beendigung des Leasingvertrages abgerechnet, wobei sich VAB vorbehält, einen höheren Schaden geltend zu machen.

11. Rechte des LN bei Fahrzeugmängeln

- 11.1 Gegen VAB stehen dem LN keine Ansprüche wegen Fahrzeugmängeln zu. Dies gilt nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit (§ 309 Nr. 7 a) BGB) sowie bei einer grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Pflichtverletzung (§ 309 Nr. 7 b) BGB) seitens VAB, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
- VAB tritt sämtliche Ansprüche wegen Mängeln an dem Fahrzeug gegen den Verkäufer sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den Hersteller/Händler/Verkäufer an den LN ab. Inhalt und Umfang der abgetretenen Ansprüche sind als Anhang im Anschluss an diese Leasingbedingungen abgedruckt. Der LN nimmt die Abtretung an. Er ist berechtigt und verpflichtet, diese Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Für den Fall der Vertragskündigung (Ziffern 9.6, 9.7 und 12) erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an VAB, die diese hiermit annimmt.
- 11.2 Im Falle eines Mangels kann der LN als Nacherfüllung Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der ausliefernde Händler kann die vom LN gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist (§ 439 Abs. 3 BGB).
- Verlangt der LN Beseitigung des Mangels, ist er berechtigt und verpflichtet, diesen bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend den Verkaufsbedingungen geltend zu machen. Schlägt der erste Nachbesserungsversuch fehl, wird VAB den LN nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen.
- Verlangt der LN Lieferung eines mangelfreien Fahrzeuges, so hat er hiervon unverzüglich VAB zu unterrichten. Erkennt der ausliefernde Händler diesen Anspruch an, ist der LN ermächtigt und verpflichtet, das ersatzweise gelieferte Fahrzeug für VAB in Besitz zu nehmen. Der LN hat das mangelhafte Fahrzeug dem ausliefernden Händler zurückzugeben und unter den Voraussetzungen der §§ 346 Abs. 2, 347 BGB Wertersatz zu leisten. VAB erwirbt das Eigentum am Ersatzfahrzeug mit Übergabe an den LN. Bei dem Ersatzfahrzeug muss es sich um ein zumindest wert- und baugleiches Neufahrzeug handeln. Erkennt der ausliefernde Händler den Nachlieferungsanspruch nicht an, kann diesen der LN ggf. gerichtlich weiterverfolgen oder die nachfolgenden Rechte geltend machen. Erhält der Leasingnehmer aufgrund seines Nachlieferungsbegehrens ein Ersatzfahrzeug und wird der Leasingvertrag später vorzeitig beendet, ist bei der Abrechnung gemäß Ziffer 14.3 auf den hypothetischen Zeitwert bezüglich des nachgelieferten Fahrzeuges abzustellen.
- 11.3 Der LN kann wegen am Fahrzeug befindlicher Mängel vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von diesem gesetzte angemessene Nacherfüllungsfrist erfolglos abgelaufen ist oder der Händler beide Arten der Nacherfüllung verweigert. Einer Fristsetzung bedarf es i. d. R. nicht, wenn der zweite Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen ist. Im Übrigen gelten die §§ 440, 323 BGB.
- Der LN ist verpflichtet, sowohl im Falle des einvernehmlichen Rücktritts als auch bei der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs auf Rückabwicklung die Rückerstattung des Kaufpreises an VAB zu verlangen. Dies ist auch in einem etwaigen Prozessvergleich mit dem Händler zu gewährleisten. Zahlungen haben unmittelbar an VAB zu erfolgen. Im Zuge der Rückabwicklung des Leasingvertrages erhält der LN die gezahlten Leasingraten und eine etwaige Leasingsonderzahlung zurück. Davon abzuziehen sind jedoch Aufwendungen für etwaige im Vertrag eingeschlossene Dienstleistungen sowie ein Nutzungsausgleich für die Gebrauchsüberlassung und den ersparten Kapitaleinsatz beim LN. Die Geltendmachung eines Anspruches auf Wertersatz nach Maßgabe der Ziffer 15 bleibt unberührt, soweit der Schaden nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht.
- Statt zurückzutreten, kann der Leasingnehmer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem ausliefernden Händler mindern. Der LN ist verpflichtet, im Falle einer einvernehmlichen Minderung oder der gerichtlichen Geltendmachung der Minderung Zahlung des Minderungsbetrages an VAB zu verlangen. Zahlungen – auch aufgrund eines Vergleichs – haben unmittelbar an VAB zu erfolgen. VAB setzt den Minderungsbetrag ein, um die noch ausstehenden Leasingraten und den hypothetischen Zeitwert – unter Berücksichtigung bereits gezahlter Leasingentgelte – neu zu berechnen.
- 11.4 Durch die Geltendmachung der Rechte gem. Ziffer 11.2 und 11.3 wird das Recht des LN, Schadenersatz wegen des Mangels an dem Fahrzeug zu verlangen, nicht ausgeschlossen.
- 11.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Neufahrzeugen ein Jahr ab Auslieferung. Bei der Überlassung eines gebrauchten Fahrzeuges ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

-
- 11.6 Der LN kann aufgrund eines Mangels an dem Fahrzeug die Entrichtung der Leasingraten erst verweigern, wenn der ausliefernde Händler einen vom LN geltend gemachten Anspruch auf Nacherfüllung, Minderung oder Rückabwicklung nach ausgesprochenem Rücktritt abgelehnt und der LN innerhalb von sechs Wochen nach Rücktrittserklärung Klage gegen den Händler erhoben hat. Das Recht zur Zurückbehaltung der Leasingraten greift ab Rücktrittserklärung, im Falle nicht fristgerechter Klageerhebung ab dem Tag der Klageerhebung. Dieses Recht entfällt rückwirkend, wenn die Klage erfolglos bleibt oder der LN mit dem Händler einen Vergleich schließt, der keine Rückabwicklung von Kauf- und Leasingvertrag beinhaltet. Die ausstehenden Leasingraten sind in diesem Fall unverzüglich in einem Betrag nachzahlen, daneben ist der entstandene Verzugschaden zu ersetzen.

12. Kündigung

- 12.1 Der Vertrag ist für die Vertragslaufzeit fest abgeschlossen und kann, unbeschadet der Kündigungsrechte gem. Ziffer 9.6, 9.7 und 12.3, nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.
Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn durch ein pflichtwidriges Verhalten der einen Vertragspartei eine Fortsetzung des Vertrages für die kündigende Vertragspartei unzumutbar ist.
VAB ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn VAB ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
- der LN mit zwei Leasingraten in Verzug ist.
 - der LN seine Zahlungen einstellt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet, Wechsel oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt;
 - der LN, der Unternehmer ist, seine Hauptleistungspflichten aus anderen Verträgen mit der VAB nicht mehr erfüllt bzw. die Erfüllung eingestellt hat;
 - der LN bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben über seine Person oder seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemacht oder krediterhebliche Tatsachen verschwiegen hat und deshalb VAB die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;
 - der LN trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzung nicht unverzüglich beseitigt.
- 12.2 Eine Kündigung durch VAB wegen Verzug mit Leasingraten oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LN ist insoweit ausgeschlossen, als eine gesetzliche Kündigungssperre eingetreten ist.
- 12.3 Stirbt der LN, können seine Erben oder VAB das Vertragsverhältnis zur Fälligkeit der nächsten Leasingrate kündigen. Der Vertrag wird sodann nach Maßgabe von Ziffer 14.2, 14.3 abgerechnet.

13. Rückgabe des Fahrzeuges

- 13.1 Nach der Beendigung des Leasingvertrages – gleich aus welchem Grunde – hat VAB Anspruch auf sofortige Herausgabe des Fahrzeuges. Der LN hat das Fahrzeug mit allen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z. B. Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I, Kundendienstheft) auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an den durch VAB bestimmten Empfänger zurückzugeben. Gibt der LN Schlüssel und Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.
Der LN ist berechtigt und auf Verlangen von VAB verpflichtet, nachträgliche Fahrzeugveränderungen gem. Ziffer 6.3 auf eigene Kosten rückgängig zu machen.
- 13.2 Wird das Fahrzeug gegen den Willen der VAB nicht termingerecht zurückgegeben, zahlt der LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate. Der LN trägt auch die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten.

14. Abrechnung nach Kündigung

- 14.1 Bei fristloser Kündigung durch VAB ist der LN zum Ersatz des VAB entstehenden Schadens verpflichtet.
- 14.2 Bei einer Kündigung gem. Ziffer 9.6, 9.7 (Fahrzeugschaden, Verlust) oder 12.3 (Tod des LN) steht VAB – neben der Fahrzeugrückgabe – ein Anspruch auf Ausgleich des mit dem vereinbarten Leasingentgelt nicht getilgten Teils ihrer Gesamtkosten zu (Ausgleichsanspruch).
- 14.3 Die Berechnung des Anspruchs gem. Ziffern 14.1 bzw. 14.2 erfolgt derart, dass
- zugunsten VAB angerechnet werden die Summe der Leasingraten für die restliche der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit, der hypothetische Zeitwert zum Ende der vertraglich vereinbarten Leasingzeit sowie etwaige Verwertungs-, Sicherstellungs-, Abmelde- und Sachverständigenkosten.
 - zugunsten des LN angerechnet werden der reale Wert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Rückgabe, evtl. an VAB erfolgte Entschädigungsleistungen sowie der Zinsvorteil, den VAB dadurch erhält, dass die restlichen Leasingraten sowie der hypothetische Zeitwert zum Ende der vertraglich vereinbarten Leasingzeit auf den Kündigungszeitpunkt fällig gestellt werden (Abzinsung).
- 14.4 VAB verwertet das Fahrzeug mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Zur Ermittlung des Fahrzeugwerts zum Zeitpunkt der Rückgabe beauftragt VAB einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen. Die hierdurch bedingten Kosten sind vom LN zu tragen. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

15. Abrechnung nach regulärem Vertragsablauf

- 15.1 Der LN garantiert die Erzielung des kalkulierten Restwertes. Ist der Erlös aus dem Fahrzeugverkauf geringer als der kalkulierte Restwert, so muss der LN die Differenz an VAB zahlen. Ist der Erlös höher als der kalkulierte Restwert, werden 75 % des Übererlöses dem LN gebracht.
Über den Zustand des Fahrzeuges wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und vom LN sowie der das Fahrzeug zurücknehmenden Händlerfirma unterzeichnet. Kommt keine Einigung über den Wert des Fahrzeuges zustande oder verweigert der LN die Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls, so wird der Fahrzeugwert auf Veranlassung von VAB durch einen vereidigten Sachverständigen oder durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten trägt der LN. Das Ergebnis des Sachverständigengutachtens ist für die Vertragspartner verbindlich, soweit es nicht offenbar unbillig ist.
Dem LN wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Sachverständigengutachtens einen Kaufinteressenten zu benennen, der innerhalb dieser Frist das Fahrzeug zu einem über dem Schätzwert zzgl. Umsatzsteuer liegenden Kaufpreis kauft und abnimmt. Bis zum Abschluss des Kaufvertrages bleibt es VAB unbenommen, das Fahrzeug zu einem höheren als dem vom Kaufinteressenten gebotenen Kaufpreis anderweitig zu veräußern.
Kann das Fahrzeug nicht in der vorbezeichneten Weise an einen Dritten veräußert werden, ist der LN auf Verlangen von VAB verpflichtet, das Fahrzeug in seinem Zustand bei Rückgabe zum vereinbarten Restwert zu erwerben. Die Veräußerung an den LN erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelgewährleistung.
- 15.2 Zahlungen des LN zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag können nur dann mit schuldbefreiender Wirkung an den Händler geleistet werden, wenn sich VAB mit dieser Zahlung ausdrücklich einverstanden erklärt. Die Abrechnung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 10 bleibt unberührt.

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Gerichtsstand ist ausschließlich Köln, sofern der LN Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der LN keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 16.2 Der LN hat VAB Wohnsitzwechsel, Firmenänderungen oder Sitzverlegungen unverzüglich anzuzeigen. Durch die Nichtanzeige verursachte Kosten sind VAB zu erstatten.
- 16.3 Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Leasingvertrag sowie Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VAB abgetreten werden.
- 16.4 Der LN wird auf Anforderung von VAB jährlich Auskünfte und Nachweise über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen. Sofern der LN Kaufmann ist und regelmäßig Abschlüsse erstellt, kann VAB ferner die Vorlage der Jahresabschlüsse und, sofern diese testiert werden, die testierten Jahresabschlüsse verlangen.

Anhang

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Händlers/Verkäufers für Volvo Neufahrzeuge

Ansprüche wegen Mängeln am Fahrzeug

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übernahme des Kaufgegenstandes. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
2. Für die Abwicklung gilt Folgendes:
 - a) Der Käufer kann Mängelbeseitigung beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betriebe geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon zu unterrichten.
 - b) Die Mängelbeseitigung hat unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung derjenigen Aufwendungen zu erfolgen, die zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlich sind, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ausgebaute Teile werden Eigentum des Verkäufers.
Werden durch die Mängelbeseitigung zusätzliche vom Hersteller/Importeur vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, übernimmt der Verkäufer deren Kosten einschließlich der Kosten benötigter Materialien und Schmierstoffe.
 - c) Rechte wegen Mängel der bei der Nachbesserung eingebauten Teile kann der LN nur bis zum Ablauf der unter Ziffer 1 benannten Frist auf der Grundlage des Kaufvertrages geltend machen.
 - d) Wird der Kaufgegenstand wegen eines nacherfüllungspflichtigen Fehlers betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden. Dieser Betrieb entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden. Im letzteren Fall sorgt er für kostenloses Abschleppen des Kaufgegenstandes.
3. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Ansprüche wegen Mängel nicht berührt.
4. Der Käufer kann keine Rechte wegen Mängeln an dem Fahrzeug geltend machen, wenn er diese Mängel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kannte oder sie ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind.
Rechte wegen Mängeln an dem Fahrzeug bestehen ferner nicht, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, dass
 - der Käufer einen offensichtlichen Fehler nicht binnen einer Woche, einen verdeckten Fehler nicht innerhalb einer Woche nach seiner Entdeckung angezeigt hat oder hat aufnehmen lassen oder
 - der Käufer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben hat oder
 - der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder
 - der Kaufgegenstand zuvor in einem Betrieb, der für den Käufer erkennbar vom Hersteller/Importeur für die Betreuung nicht anerkannt war, unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist und der Käufer dies erkennen musste oder
 - in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller/Importeur nicht genehmigt hat oder der Kaufgegenstand in einer vom Hersteller/Importeur nicht genehmigten Weise geändert worden ist oder
 - der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.
5. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
6. Kommt der Betrieb, an den sich der Käufer wegen Fehler gewandt hat, mit der Mängelbeseitigung in Verzug, steht dem Käufer das Recht zu, den Ausgleich einer noch offen stehenden Kaufpreisforderung in angemessenem Umfang bis zum Ende der Nachbesserung zu verweigern.
7. **Haftungsbegrenzung**
Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden wird nicht gehaftet.
Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
8. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Händlers/Verkäufers für Gebrauchtfahrzeuge

Ansprüche wegen Mängeln am Fahrzeug

1. Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln der Sache sind ausgeschlossen.
2. Die Einschränkung der Ziffer 1 gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.